

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 24.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte, Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 121, und aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 122.

(Nr. 75.) Ministerialverordnung über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte.
Bom 1. Juli 1913.

Über die Abgabe von Tierheilmitteln durch die Tierärzte verordnen wir hiermit was folgt:

§ 1.

Tierärzte, welche für die von ihnen behandelten Tiere Arzneien abgeben wollen (§ 103 der Medizinalordnung vom ^{1. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 123)} 3. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 17)), haben diese Absicht binnen einer Woche nach Beginn der Abgabe, neu sich niederlassende Tierärzte gleichzeitig mit der Anmeldung ihrer Niederlassung (Ministerialbefanntmachung vom 27. Dezember 1909, Regierungsblatt S. 511), dem zuständigen Bezirks-tierärzte anzuzeigen.

Tierärzte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Arzneien abgeben, haben die Anzeige innerhalb vier Wochen nachzuholen.

§ 2.

Die Tierärzte dürfen Arzneien nur zur Behandlung von Tieren in eigener Praxis abgeben.

1913.

Veröffentlicht in Weimar am 18. Juli 1913.

27